

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Lärm- und Immissionsschutz im Mannheimer Stadtbezirk Neckarau

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Neckarauer Straße im Mannheimer Stadtbezirk Neckarau, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner, und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Immissionen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Mallaustraße im Mannheimer Stadtbezirk Neckarau, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner, und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Immissionen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Lärm- und Immissionsbelastung der Bürgerinnen und Bürger in Mannheim Neckarau im Allgemeinen, insbesondere bedingt durch innerörtlichen Verkehr, einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs?
4. Wäre aus Sicht der Landesregierung eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Neckarauer Straße und der Mallaustraße auf 30 km/h geeignet, um die Lärm- bzw. Immissionsbelastung auf diesen Straßen zu reduzieren, unter Darstellung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um eine solche erwirken zu können?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Neckarauer Straße von 22:00 bis 6:00 Uhr zwar im Lärmaktionsplan empfohlen wurde, dies jedoch nicht umgesetzt wurde und auch mittelfristig nicht umgesetzt wird, weil nach Aussage der Stadtverwaltung der Stadt Mannheim in der Sitzungsvorlage BBR-VzV0115/2021 die Lichtsignalanlagen nicht auf diesen Betrieb umgestellt werden könnten?

Eingegangen: 21.2.2022 / Ausgegeben: 5.5.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, ihrerseits die Stadt Mannheim zu unterstützen, den Lärmschutz entlang der Neckarauer Straße sowie anderer Straßen im Stadtbezirk Neckarau, bei denen ein Einschreiten erforderlich ist, anderweitig sicherzustellen, falls eine Geschwindigkeitsreduzierung dort nicht möglich ist?

21.2.2022

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage hat zum Zweck herauszufinden, ob die Verkehrssituation auf den genannten Straßen im Mannheimer Stadtbezirk Neckarau den gesetzlichen Vorschriften zu Lärmschutz und Immissionsschutz entspricht sowie mögliche Entlastungsmaßnahmen abzu prüfen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 14. April 2022 Nr. VM4-0141.5-14/90 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Neckarauer Straße im Mannheimer Stadtbezirk Neckarau, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner; und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Immissionen?*
- 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Verkehrssituation auf der Mallaustraße im Mannheimer Stadtbezirk Neckarau, insbesondere mit Blick auf die Anwohnerinnen und Anwohner; und steht nach Auffassung der Landesregierung die dortige Situation im Einklang mit geltenden Lärmschutzbestimmungen und Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Immissionen?*
- 3. Wie beurteilt die Landesregierung die Lärm- und Immissionsbelastung der Bürgerinnen und Bürger in Mannheim Neckarau im Allgemeinen, insbesondere bedingt durch innerörtlichen Verkehr, einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs?*

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den genannten Straßen, insbesondere der Neckarauer Straße, handelt es sich um stark befahrene innerstädtische Hauptverkehrsachsen, die auch im Zuge der Umgebungslärmkartierung 2017 des Ballungsraums Mannheim berücksichtigt wurden. Im Bereich der Neckarauer Straße resultiert die hohe Lärmbelastung für die Anwohner/-innen sowohl aus dem Straßen- als auch dem Schienenverkehr. Die Neckarauer Straße wurde im Lärmaktionsplan der Stadt als Lärmschwerpunkt identifiziert. Auf die Mallauer Straße trifft das nicht zu.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Lärmkartierung 2017 weist im Stadtteil Neckarau auch in weiteren Straßenzügen wie beispielsweise der Steuben-, Sedan- und Rheingoldstraße hohe Lärmbelastungen aus (<https://www.gis-mannheim.de/mannheim/index.php?service=laermkartierung>).

Eine umfassende Neubewertung der Lärmsituation wird der Ballungsraum Mannheim im Zuge der vierten Runde der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung vornehmen. Die Aktualisierung der Lärmkartierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt beim hierfür zuständigen Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung der Stadt Mannheim in Bearbeitung und wird voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Die darauf aufbauende Überarbeitung des Lärmaktionsplans hat gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie bis 18. Juli 2024 zu erfolgen.

Die Stadt Mannheim hat der Empfehlung des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums folgend mitgeteilt, für die Analyse und Bewertung der Verkehrslärmbelastungen im Lärmaktionsplan künftig die Werte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts heranzuziehen. Nach der Lärmwirkungsforschung liegen Lärmbelastungen ab diesen Werten im gesundheitskritischen Bereich. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) vom 17. Juli 2018 (Az. 10 S 2449/17) sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht an die Werte 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts aus den Lärmschutz-Richtlinien-StV gebunden und können ihr eigenes Ermessen bei der Entscheidung über verkehrsrechtliche Maßnahmen anlegen.

4. Wäre aus Sicht der Landesregierung eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Neckarauer Straße und der Mallaustraße auf 30 km/h geeignet, um die Lärm- bzw. Immissionsbelastung auf diesen Straßen zu reduzieren, unter Darstellung, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um eine solche erwirken zu können?

5. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Neckarauer Straße von 22:00 bis 6:00 Uhr zwar im Lärmaktionsplan empfohlen wurde, dies jedoch nicht umgesetzt wurde und auch mittelfristig nicht umgesetzt wird, weil nach Aussage der Stadtverwaltung der Stadt Mannheim in der Sitzungsvorlage BBR-VzV0115/2021 die Lichtsignalanlagen nicht auf diesen Betrieb umgestellt werden könnten?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Geschwindigkeitsbeschränkungen können ein geeignetes Mittel sein, um die Lärmbelastung entlang von Straßen zu senken.

Bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen, wie im Bereich der Neckarauer Straße der Fall, kann von verkehrsrechtlichen Maßnahmen abgesehen werden, wenn dies mit Blick auf damit verbundene Nachteile (z. B. in Bezug auf Verkehrsverlagerungen ins Nebenstraßennetz, Leistungsfähigkeit, Luftreinhaltung) qualifiziert belegt wird und gerechtfertigt erscheint. Der Lärmaktionsplan empfiehlt zwar eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der stark belasteten Neckarauer Straße, deren Umsetzung scheitert jedoch nach Aussage der Stadt Mannheim derzeit daran, dass dies den Austausch der gesamten Signaltechnik entlang der Neckarauer Straße erforderlich machen würde. Bleibt eine solche Anpassung aus, hätte dies einen nachteiligen Einfluss auf den Verkehrsablauf und damit den ÖPNV.

Die Entscheidung steht im Ermessen der unteren Straßenverkehrsbehörde. Die obere Verkehrsbehörde kann nur im Fall von Ermessensfehlern eingreifen. Das Ministerium für Verkehr geht jedoch davon aus, dass im Zuge der mit den neuen Lärmkarten anstehenden Neubewertung der Lärmsituation durch die Stadt Mannheim auch geprüft wird, inwiefern eine zeitnähere Entschärfung des Lärmschwerpunktes Neckarauer Straße erfolgen kann.

Daneben bietet das städtische Schallschutzfensterprogramm (<https://www.mannheim.de/de/service-bieten/bauen-und-wohnen/schallschutzfensterprogramm>), das die Stadt Mannheim als Maßnahme zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen in besonders belasteten Bereichen im Stadtgebiet aufgestellt hat, für private Eigentümer die Möglichkeit, Zuschüsse für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen an Wohnungen zu erhalten. Die Gebäudefassaden, für die eine Förderung in Betracht kommt, sind unter <https://www.gis-mannheim.de/mannheim/index.php?service=laermkartierung> einsehbar. Auf einen Großteil der Fassaden im Verlauf der Neckarauer Straße trifft das zu.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, ihrerseits die Stadt Mannheim zu unterstützen, den Lärmschutz entlang der Neckarauer Straße sowie anderer Straßen im Stadtbezirk Neckarau, bei denen ein Einschreiten erforderlich ist, anderweitig sicherzustellen, falls eine Geschwindigkeitsreduzierung dort nicht möglich ist?

Aufgrund ihrer Größe hat die Stadt Mannheim die Baulast der Bundes- und Landesstraßen auf ihrer Gemarkung inne. Entsprechend liegt auch die Verantwortung für Lärmschutzmaßnahmen für den Stadtteil Mannheim-Neckarau bei der Stadt Mannheim.

Für die anstehende Überprüfung des Lärmaktionsplans hat die Stadt Mannheim eine Neubewertung der stadtweiten Lärmsituation unter Heranziehung niedrigerer Auslösewerte angekündigt. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt daher abzuwarten.

Auf Basis des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) bestehen vielfältige Fördermöglichkeiten, die die Stadt Mannheim bei Vorhaben im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie der Lärmsituation zu unterstützen. Neben Lärmschutzmaßnahmen im engeren Sinne umfasst das LGVFG beispielsweise auch Maßnahmen zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen für die Bevorrechtigung und Beschleunigung von Fahrzeugen des ÖPNV. Die genauen Förderbestimmungen und -sätze, sowie die Methodik der Antragstellung können der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) in ihrer aktuellen Fassung entnommen werden.

Auf übergeordneter Ebene setzt sich Baden-Württemberg dafür ein, die Rahmenbedingungen für den Schutz vor Verkehrslärm weiter zu verbessern. Das Land fordert, dass auch für Betroffene an bestehenden Straßen- und Schienenwegen bundesrechtlich ein Anspruch auf Lärmschutz geschaffen wird. Bislang existiert ein solch rechtlicher Anspruch nur beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen.

Eine weitere Forderung betrifft den Umgang mit Mehrfachbelastungen durch mehrere Lärmquellen, wie verschiedene Straßen und Schienenwege. Bisher werden diese einzelnen Verursacher bei der Maßnahmenplanung meist isoliert betrachtet. Eine Gesamtlärmbetrachtung, wie sie vom Land seit langem gefordert wird, könnte die Effizienz der Lärminderungsplanung in Bereichen, wie der Neckarauer Straße, in denen die Lärmbelastung von mehreren Verkehrsträgern herrührt, im Sinne der Lärmbetroffenen deutlich verbessern. Bislang fehlt es hierzu an den entsprechenden bundesrechtlichen Änderungen.

In Vertretung

Frieß

Ministerialdirektor